

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 2 U 327/07 B**

L 9 U 3124/06 (LSG Baden-Württemberg)  
S 9 U 1716/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,  
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2008 durch den  
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. B e c k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt mit seiner Beschwerde die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG als Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verletzung der Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG, dass das LSG seinem Antrag, ein gerichtliches Sachverständigengutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Mit diesem Vorbringen legt der Kläger indes eine Verletzung des § 103 SGG nicht schlüssig dar. Seiner Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag). Der Antrag des Klägers enthält kein Beweisthema, obwohl nach § 403 ZPO die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen sind (vgl BSG Beschluss vom 9. März 2001 - B 2 U 404/00 B -; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6). Auch in seiner Beschwerdebegründung legt der Kläger nicht dar, welche Fragen durch das Gutachten hätten geklärt und bei welcher wissenschaftlichen Fachrichtung das von ihm beantragte Gutachten hätte eingeholt werden sollen: Nach seinem Vorbringen hätte das Gutachten ggf das Mainz-Dortmunder-Dosismodell (MDD) insgesamt und grundsätzlich zum Gegenstand haben können - hierfür kämen ua Arbeitswissenschaftler oder Arbeitsmediziner als Sachverständige in Betracht - oder die konkrete Beurteilung der so genannten arbeitstechnischen Voraussetzungen beim Kläger - hierfür kämen Arbeitswissenschaftler oder Techniker als Sachverständige in Betracht - oder eine Beurteilung des Ursachenzusammenhangs zwischen den Einwirkungen, denen der Kläger ausgesetzt war, und seiner Erkrankung - hierfür kämen Mediziner als Sachverständige in Betracht.
- 4 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)